

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 8. November 1990

265. Stück

675. Verordnung:	Orgelbauer-Meisterprüfungsordnung
676. Verordnung:	Änderung der Verordnung über Ausübungsvorschriften für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker
677. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen
678. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 153 Weißenbacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Bad Ischl
679. Verordnung:	Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinden Lechaschau und Reutte

675. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Orgelbauer (Orgelbauer-Meisterprüfungsordnung)

Auf Grund des § 21 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1990, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk der Orgelbauer (§ 94 Z 61 GewO 1973) ist die Allgemeine Meisterprüfungsordnung, BGBl. Nr. 356/1979, anzuwenden.

Fachlich-praktischer Teil der Meisterprüfung

§ 2. (1) Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung umfaßt die Ausführung von Meisterarbeiten (Abs. 2) zum Nachweis folgender Fertigkeiten:

1. Auswählen des richtigen Materials,
2. Anreißen,
3. Hobeln,
4. Sägen,
5. Herstellen von Holzverbindungen (Schlitz und Zapfen, verdeckte Gehrungszinken),
6. Bohren,
7. Fräsen,
8. Balgbeledung sowie Balg zuschneiden, ausschärfen, aufleimen,
9. Metallpfeifen anreißen, zuschneiden, rundieren, löten,
10. Intonieren,
11. Stimmen.

(2) Entsprechend der Aufgabenstellung durch die Meisterprüfungskommission sind auszuführen:

1. Meisterarbeiten, die der Anfertigung eines Prüfungsstückes dienen, sowie
2. gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten (Abs. 1), die bei den unter Z 1 fallenden Meisterarbeiten nicht nachgewiesen werden können.

(3) Die Ausführung der Meisterarbeiten muß vom Prüfling in 14 Stunden erwartet werden können. Der fachlich-praktische Teil der Meisterprüfung ist nach 16 Stunden zu beenden.

Fachlich-theoretischer Teil der Meisterprüfung

§ 3. (1) Der fachlich-theoretische Teil der Meisterprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf die Gegenstände Fachrechnen und Fachkalkulation (§ 4) und Fachzeichnen (§ 5) zu erstrecken. Die Erledigung der Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation in viereinhalb Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen in sechs Stunden erwartet werden können. Die Prüfung ist im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation nach fünf Stunden, im Gegenstand Fachzeichnen nach acht Stunden zu beenden.

(3) Die mündliche Prüfung hat sich auf den Gegenstand Fachkunde (§ 6) zu erstrecken. Sie darf außer in begründeten Ausnahmefällen nicht kürzer als zwei Stunden und nicht länger als zweieinhalb Stunden dauern.

Fachrechnen und Fachkalkulation

§ 4. Die Prüfung im Gegenstand Fachrechnen und Fachkalkulation hat

1. jeweils mindestens eine Aufgabe aus den Bereichen
 - a) Hebel- und Übersetzungsberechnung,
 - b) Mensurenberechnung und
 - c) Windberechnung (Windverbrauch) und
 2. die Ausführung eines fachlichen Kalkulationsbeispiels (Errechnung der Material- und Lohnkosten sowie der Selbstkosten oder des Bruttopreises für im Orgelbauerhandwerk typische Herstellungs- oder Reparaturarbeiten)
- zu umfassen.

Fachzeichnen

§ 5. Die Prüfung im Gegenstand Fachzeichnen hat die Anfertigung einer Entwurfsskizze (Vorentwurf) und einer Werkzeichnung nach Angabe zu umfassen.

Fachkunde

§ 6. Im Gegenstand Fachkunde sind dem Prüfling Fragen aus folgenden Sachgebieten zu stellen:

1. Arten und Eigenschaften der Werk- und Hilfsstoffe, der Bestandteile sowie des Zubehörs im Orgelbau,
2. Auswahl, Lagerung, Materialfehler und Alterungsverhalten bei Werk- und Hilfsstoffen,
3. Werkstatt-, Werkzeug- und Maschinenkunde sowie Sicherheitsvorschriften bei deren Verwendung,
4. Arbeitsverfahren zur Herstellung und Reparatur von Orgeln einschließlich der einschlägigen Sicherheitsvorschriften,
5. Konstruktionslehre,
6. Koppelapparate und Spielapparate (mechanische, elektrische, pneumatische),
7. Akustik,
8. Musik- und Harmonielehre,
9. Stilkunde, Disposition,
10. Orgelbaugeschichte.

Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Die den fachlich-praktischen und den fachlich-theoretischen Teil der Meisterprüfung betreffenden Bestimmungen der im § 8 Abs. 2 der Allgemeinen Meisterprüfungsordnung zitierten Meisterprüfungsordnungen treten, soweit sie sich auf das Handwerk der Orgelbauer beziehen, gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 mit Ablauf des 31. Dezember 1990 außer Kraft.

Schüssel

676. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Verordnung über Ausübungsvorschriften für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker geändert wird

Auf Grund des § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 325/1990, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 30. Jänner 1976 über Ausübungsvorschriften für das gebundene Gewerbe der Hörgeräteakustiker, BGBl. Nr. 72, wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 2 Z 2 lautet:

- „2. Er muß mindestens ausgestattet sein mit
- a) einem Tonaudiometer,
 - b) einem Sprachaudiometer,
 - c) elektrischen Meßgeräten für die Prüfung von Stromquellen,
 - d) einer Einrichtung zur Abnahme von Ohrplastiken,
 - e) einem Heißluftgerät,
 - f) einer Einrichtung zur Nachbearbeitung von Ohrplastiken und
 - g) einer elektrischen Ringleitung oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung zur Überprüfung der induktiven Übertragungseinrichtungen.“

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) § 2 Z 2 lit. b der Verordnung BGBl. Nr. 72/1976 in der Fassung des Artikels I dieser Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

Schüssel

677. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 115 Eisen Straße im Bereich der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 115 Eisen Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 81,70, verläuft in der Folge in gestreckterer Linienführung unter mehrfacher Kreuzung sowie teilweiser Mitbenützung der bestehenden Trasse und bindet bei km 85,30 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Altenmarkt bei St. Gallen aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. BO-115-54a im Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

678. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 153 Weißenbacher Straße im Bereich der Stadtgemeinde Bad Ischl

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 153 Weißenbacher Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Bad Ischl wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 9,407 (alt) kurz nach der Höllbachbrücke und bindet bei km 9,540 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Bad Ischl aufliegenden Planun-

terlagen (Plan Nr. 8902 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

679. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 198 Lechtal Straße im Bereich der Gemeinden Lechaschau und Reutte

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 198 Lechtal Straße wird im Bereich der Gemeinden Lechaschau und Reutte wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 74,55 (alt), überbrückt anschließend den Lech und bindet bei km 74,75 (alt) wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Tiroler Landesregierung sowie bei den Gemeinden Lechaschau und Reutte aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 106307 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.